

L ä u t e o r d n u n g

der Ev.-Luth. St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Röhrsdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung sowie der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 21. 12. 1957 (Amtsblatt 1958 Seite A 2) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf die folgende Läuteordnung beschlossen:

I. Grundsätzliches:

Die Kirche weiht und verwendet ihre Glocken zu liturgischem Gebrauch. Ihr Geläut bildet einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Die Glocken rufen zum Gottesdienst, zum Gebet und zur Fürbitte. Sie kündigen Zeit und Stunde, erinnern uns an die Ewigkeit und verkünden unüberhörbar den Herrschaftsspruch Jesu Christi in der Welt. Sie begleiten die Glieder seiner Gemeinde von der Taufe bis zur Bestattung als mahnende und tröstende Rufer des himmlischen Vaters.

Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche bestimmt sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu der Menschenverehrung ausgeschlossen. Bei allgemeinen Notständen können Kirchenglocken zusätzlich den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder zu Hilfe zu rufen. Auch in diesem Fall mahnen sie alle Christen zum Gebet.

Zahl und Größe der im Einzelfall zu läutenden Glocken richtet sich im Einzelfall nach liturgischen Gesichtspunkten.

Im Rahmen dieser Läuteordnung ist das Pfarramt für die Anordnung des jeweiligen Geläutes zuständig, bei besonderen gesamtkirchlichen Anlässen das Landeskirchenamt.

Der Gebrauch der einzelnen Glocken soll möglichst differenziert und charakteristisch sein, den Wert und die Schönheit der einzelnen Glocken sowie des Gesamtgeläutes herausstellen.

Das Vollgeläut ist im allgemeinen für den sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde bestimmt.

Zum Sonntag und Feiertag gehört auch das Einläuten am Vortag.

Dem Hauptgeläut eines Gottesdienstes geht das Vorläuten, d. h. das Läuten mit einer bzw. zwei Glocken voraus.

Bei den Läutearten sind zu unterscheiden: Einzelglocken - Gruppenläuten - Plenum (Vollgeläut).

Herkömmliche Läutebräuche, die den Grundsätzen dieser Läuteordnung nicht widersprechen, wurden nach Möglichkeit beibehalten.

Läuteregeln:

Die Dauer des Läutens soll im allgemeinen nicht länger als 5 - 10 Minuten betragen. Bei längerem Geläut sind „Pulse“ durch Pausen von einander zu trennen. Die Gemeinde soll schon am Klang ihrer Glocken den Anlass des Geläutes erkennen.

Beim An- und Ausläuten beginnt die kleinste Glocke.

In das tägliche Gebetsläuten werden alle drei Glocken einbezogen.

Der Sonntag verdrängt das Gebetsläuten nicht.

Staatliche Feiertage, die gottesdienstlich nicht begangen werden, gelten hinsichtlich der Läuteordnung als Werkstage.

II. Einzelregelungen / Läutetabelle:

Die Glocken sind in der Reihenfolge ihres Einsetzens her aufgeführt. III - I = Tonhöhe von oben nach unten. Wenn keine Geläutedauer angegeben ist, wird 5 Minuten geläutet.

Gottesdienstlicher Anlass:

Dreiergeläut

Einläuten am Vortag vor Sonntagen und
Einläuten vor Feiertagen (10 Minuten 18.00 Uhr)

III, II, I

Vorläuten (30 Minuten vor Gottesdienstbeginn)
Sonn- und Festtagsgottesdienst vor und nach
Gottesdienst siehe Anlage für Röhrsdorf und Sora
(zu Beginn des Gottesdienstes wird „nachgeläutet“
z. B. 10.00 Uhr – 10.05 Uhr

II

III, II, I

zum Vaterunser

II

Buß- und Betttag / Karfreitag

Einläuten
Vorläuten
Gottesdienst

I

II

I

Kindergottesdienst
Andachten
Alle Passionsgottesdienste und alle Arten von
Wochengottesdiensten und Bibelwochen

III

III, II

III, II

Handlungen:

Heilige Taufe III
Läuten bei Geburt eines Kindes Samstag 18.15 Uhr III
(gilt nur für die Kirche Naustadt)

Trauung und Einsegnung von Jubelpaaren III, II, I

Bestattung
beim Weg zur Halle erst I
beim Einsenken III, II, I
Ausläuten am Vortag der Bestattung
bzw. der Trauerfeier
(5 Minuten 18.10 Uhr) III, II, I

Gebetsläuten:

Das dreimalige tägliche Gebetsläuten
7.00 Uhr III
12.00 Uhr I
18.00 Uhr II
Sonntag 12.00 Uhr I

Besondere Anlässe:

Christfest (25. Dezember) 5.00 Uhr (10 Min.) III, II, I
gilt nur für die Kirchen Röhrsdorf und Sora

Silvester 23.45 Uhr - 23.55 Uhr III, II, I

Neujahr 0.00 Uhr - 0.10 Uhr III, II, I

Konfirmationsfeier, während d. Einsegnung III, II, I

Karfreitag, 15.00 Uhr I
danach schweigen die Glocken bis zur Feier der Osternacht
bzw. zum Ostermorgen

1. Osterfeiertag bzw. Feier der Osternacht
5.00 Uhr (10 Minuten) III, II, I

1. Pfingstfeiertag 5.00 Uhr (10 Minuten) III, II, I
gilt nur für die Kirche Röhrsdorf + Sora

Ewigkeitssonntag beim Verlesen der Toten I

III. Inkrafttreten

Diese Läuteordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Läuteordnung treten die bisherigen Läuteordnungen der ehemaligen Kirchgemeinden Röhrsdorf vom 06.11.2002, Sora vom 04.11.2002 und Naustadt vom 28.10.2002 außer Kraft.

Röhrsdorf, 25.08.2008

Ev.-Luth. Kirchenvorstand der St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde Röhrsdorf



Siegel


.....
Vorsitzender

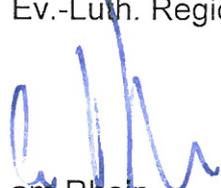

.....
Mitglied

Bestätigt.

Dresden, am 12. September 2008

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden




am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Anlage zur Läuteordnung vom 25.8.2008
der St.-Bartholomäus-Kirchgemeinde für die Kirchen Röhrsdorf und Sora

Sonn- und Feiertagsgottesdienst Geläut nach dem Gottesdienst.

An diesen Feiertagen wird entsprechend der Läuteordnung auch nach dem Gottesdienst geläutet:

Christvesper (24.12.)

1. Christtag (25.12.)

2. Christtag (26.12.)

Ostersonntag

Ostermontag

Himmelfahrt

Pfingstsonntag

Pfingstmontag

Erntedankfest

Reformationsfest

Kirchweihfest

Ewigkeitssonntag